



## **Forstwesen (Rodung)**

Gesuchsteller(in):	Tiefbauamt Stadt Zürich
Gesuch vom:	08.01.2024
Gemeinde(n):	Zürich, Wipkingen
Lokalname(n):	Nordheimstrasse
Parzelle Kat.-Nr.:	WP4617
Rodungsfläche:	23 m <sup>2</sup> , davon 14 m <sup>2</sup> temporär

Die Haltestelle «Nordheimstrasse» muss behindertengerecht ausgebaut werden. Aufgrund verkehrstechnischer Vorgaben muss diese Erweiterung gegen Norden erfolgen, wo Wald stockt. Andere Varianten würden noch mehr Waldfläche beanspruchen. Durch die Verlängerung und Erhöhung der Haltestelle muss eine Fläche von 9 m<sup>2</sup> definitiv gerodet werden. Während den Bauarbeiten werden weitere 14 m<sup>2</sup> Waldboden temporär beansprucht.

Rodungen sind verboten. Eine Ausnahmegewilligung kann nur unter den in Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) genannten Voraussetzungen erteilt werden. Die Rodungsbewilligung befreit nicht von der Einholung einer Baubewilligung nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG).

Die Anforderungen an den Ausbau der Haltestellen basieren auf dem Behindertengleichstellungsgesetz und sind zwingend auszuführen. Die gewählte Variante entspricht einer Optimierung der verschiedenen Vorgaben.

Das Interesse an der Rodung überwiegt im vorliegenden Fall das Interesse an der uneingeschränkten Walderhaltung. Die Standortgebundenheit des Bauvorhabens ist gegeben. Es stehen ihm keine überwiegenden Interessen entgegen. Aus den gleichen Gründen sind auch die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG gegeben. Die angebotene Ersatzaufforstung kann angenommen werden. Es sind keine Einsprachen erfolgt.

Aus diesen Gründen kann, gestützt auf Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 sowie auf die Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997, Anhang Ziffer 1.2.2, die Rodungsbewilligung und die Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 RPG unter den im Dispositiv genannten Nebenbestimmungen erteilt werden.

### **Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:**

- I. Der Gesuchstellerin wird die Rodung von 23 m<sup>2</sup> (9m<sup>2</sup> definitiv, 14 m<sup>2</sup> temporär) Wald auf der Parzelle Kat.-Nr. WP4617, Stadt-Zürich Wipkingen, unter folgenden Bedingungen und Auflagen bewilligt:

- a) Massgebende Unterlagen:
    - Übersichtsplan 1:25'000
    - Rodungsplan 1:500
    - Ersatzaufforstungsplan 1:500
  - b) Bei den Rodungs- und Bauarbeiten ist der angrenzende Waldbestand zu schonen. Mit der Rodung darf erst nach Rechtskraft dieser Verfügung begonnen werden.
  - c) Das Waldareal ausserhalb der Rodungsfläche darf nicht für Aushubdeponien, Baubaracken, Materiallager und dergleichen beansprucht werden.
  - d) Rodungsarbeiten sind während den Brut- und Setzzeiten im Frühling und Sommer zu unterlassen (Art. 7 Abs. 4 und Abs. 5 JSG, §§ 27 und 50 Abs. 1 JG, § 16 Abs. 2 KWaG)
- II. Die Ausnahmegewilligung im Sinne von Art. 24 RPG wird erteilt.
- III. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gesuchstellerin für allfällige Schäden im Zusammenhang mit den Rodungs- und Bauarbeiten nach den Bestimmungen des Obligationenrechts bzw. allfälliger Spezialgesetze haftet.
- IV. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, für die dauernd abgehende Waldfläche von 9 m<sup>2</sup> auf der Parzelle WP4617, Stadt Zürich, Wipkingen, 9 m<sup>2</sup> aufzuforsten. Die Aufforstung ist entsprechend den unter Dispositiv I genannten Plänen und gemäss den Weisungen des Forstkreises 2 bis spätestens 31.12.2026 auszuführen.
- V. Die Rodungsbewilligung tritt zehn Tage nach unbenütztem Ablauf der in Dispositiv VI genannten Rekursfrist in Kraft. Sie ist gültig bis 31. Dezember 2026.
- VI. Rechtsmittelbelehrung:  
Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Die Kosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 300.- sowie den Ausfertigungsgebühren von Fr.48.-, werden der Gesuchstellerin auferlegt.
- VII. Mitteilung:  
Geht an
- TBA Stadt Zürich, B. Özdemir
  - Bundesamt für Umwelt W-Mail: [cc.gever@bafu.admin.ch](mailto:cc.gever@bafu.admin.ch)
  - Grün Stadt Zürich
  - Pro Natura Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich
  - Abteilung Wald
  - Revierförster P. Rhyner, Werkhof Adlisberg, Dreiwiesenstrasse 248, 8044 Zürich

- Produktverantwortlicher Wald, O. Gerlach, GSZ, Beatenplatz 2, 8023 Zürich
- Stadt Zürich, Geomatik und Vermessung, T. Fuchs
- oereb@bd.zh.ch



Res Guggisberg  
Kreisforstmeister / Stv. AL

Versand: 30.01.2024

# Übersichtsplan

Masstab: 1:25'000

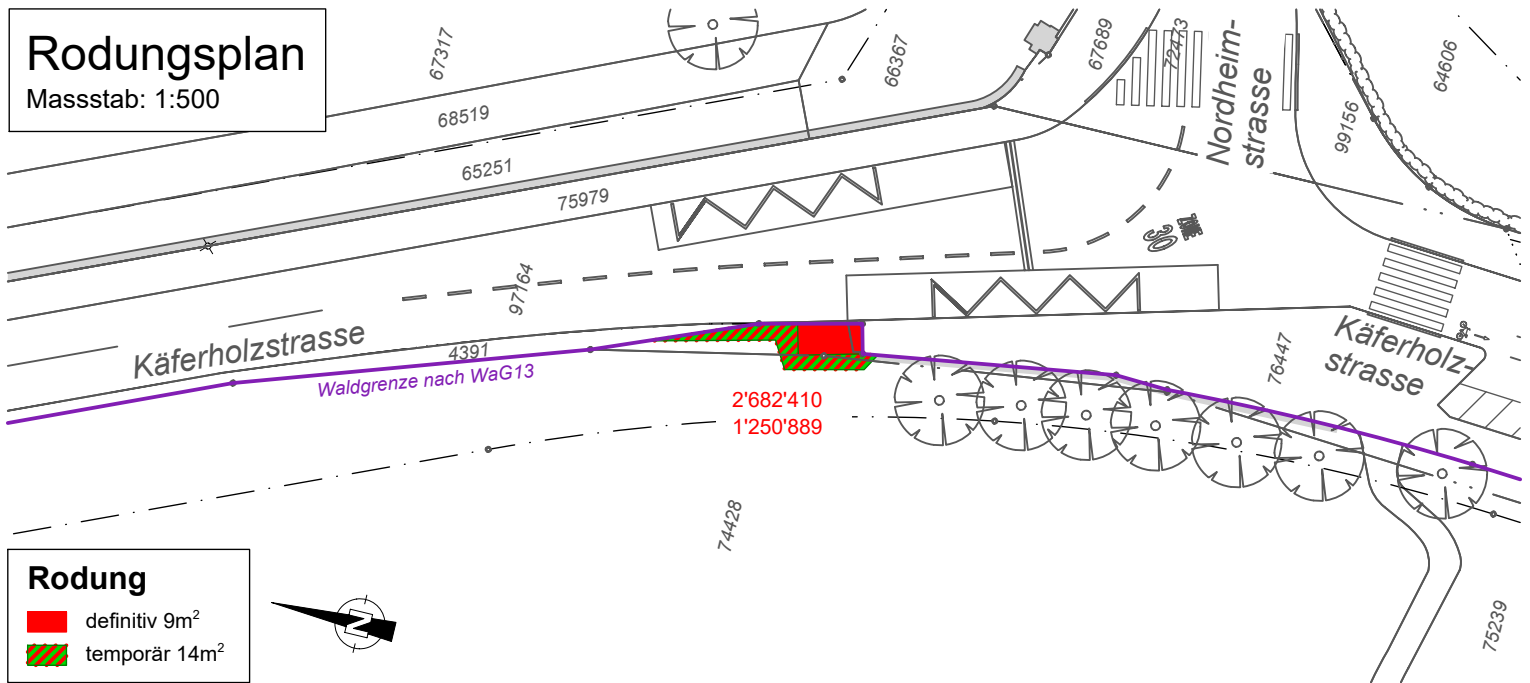


Ersatzaufforstungsfläche  
2'682'406 / 1'250'905

Rodungsfläche  
2'682'410 / 1'250'889

# Rodungsplan

Masstab: 1:500

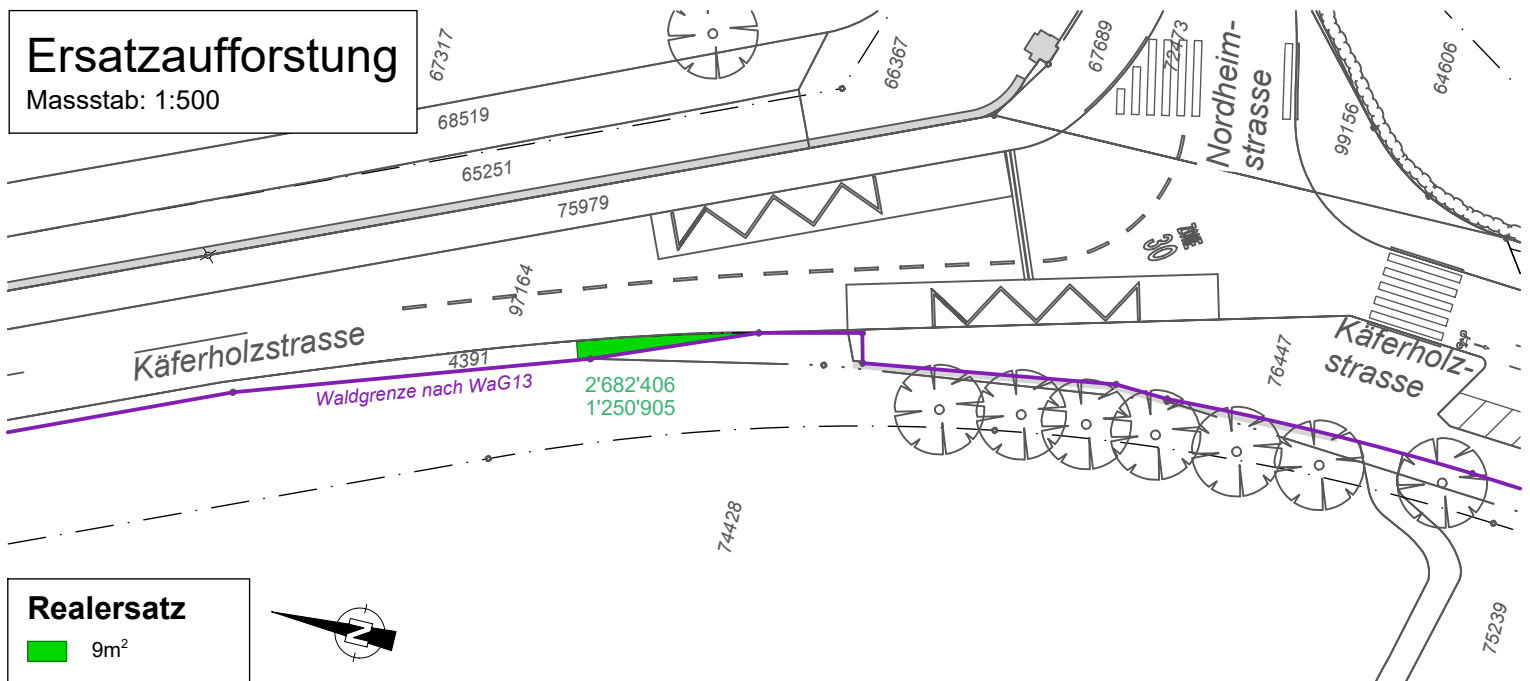


## Rodung

- definitiv 9m<sup>2</sup>
- temporär 14m<sup>2</sup>

# Ersatzaufforstung

Masstab: 1:500



## Realersatz

- 9m<sup>2</sup>